

3 153/2



## Ueber die Maßnahmen zur Förderung des landwirthschaftlichen Branntweinbetriebes.

Allerhöchst bestätigt am 4. Juni 1890.

Der Reichsrath hat in den vereinten Departements der Staats-Oekonomie und Geseze in allgemeiner Sizung, nach Durchsicht der Vorlage des Finanzministers und des Ministers der Reichsdomänen über die Mittel zur Förderung des landwirthschaftlichen Brennereibetriebes, Nachstehendes angeordnet:

I. Die Gewährung accisefreien Ueberbrandes wird für alle Brennereien und Hefenfabriken vom 1. Juli 1891 an, aufgehoben.

II. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Punkte des Accise-Ustaws Ausgabe 1887, verfügt der Reichsrath folgendes:

1. Auf allen Brennereien (mit Ausnahme der Hefenfabriken) erhält der Brennereibesitzer vom accisepflichtigen Spiritus, ohne Ausnahme des Ueberbrandes, eine accisefreie Vergütung\*), die wie folgt berechnet wird:

Für die erste in der Periode erbrannte Million Grade . . . . .	2 <sup>o</sup> / <sub>o</sub>
„ den weiteren Brand von 1.000,000—3.000,000 <sup>o</sup> . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>o</sup> / <sub>o</sub>
„ den weiteren Brand von 3.000,000—12.000,000 <sup>o</sup> . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>o</sup> / <sub>o</sub>

Diese Vergütung genießt der Brennereibesitzer nach Maßgabe des von seinem accisepflichtigen, nach erfolgter Bezahlung oder mit Sicherstellung durch Saloggen, abgelassenen Spiritus.

Anmerkung. Obige Regel bezieht sich nicht auf den Spiritus, der in den Sommermonaten erbrannt worden ist. (Punkt 6).

2. Brennereien, welche den unten angegebenen Bedingungen entsprechen, (P. 4) genießen, außer der in (P. 1) angegebenen allgemeinen Vergütung, noch eine ergänzende, die wie folgt für die landwirthschaftliche Production berechnet wird:

Für die ersten in der Periode erbrannten 500,000 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> . . . . .	4 <sup>o</sup> / <sub>o</sub>
„ den weiteren Brand von 500,000 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> bis zu 1.000,000 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> . . . . .	2 <sup>o</sup> / <sub>o</sub>
„ „ „ „ „ 1.000,000—3.000,000 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>o</sup> / <sub>o</sub>
„ „ „ „ „ 3.000,000—6.000,000 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>o</sup> / <sub>o</sub>

Diese Vergütung wird nach Maßgabe des Brandes, unabhängig des von der Brennerei abgelassenen accisepflichtigen Spiritus, berechnet.

3. Als landwirthschaftlich wird die Production angesehen, welche im Zeitraume vom 1. September bis zum 1. Juni innerhalb 200 Einmischtagen stattfindet, und welche im Durchschnitt, 75 Wedro 40-grädigen Spirituses für jede Dessjätine Ackerlandes des Gutes, nicht übersteigt.

Anmerkung. Wenn die Größe der Brennerei, die sich auf einem Gute befindet, der Größe des Ackerlandes des Gutes entspricht, d. h. wenn der gesammte

\*) Accisefreie Vergütung deckt sich mit dem früheren Begriff Ueberbrand.

Rauminhalt der Gährbottiche nicht 6 Wedro für jede Dessjätine Ackerlandes übersteigt, und hierbei die Thätigkeit der Brennerei sich auf 200 Tage beschränkt, die zwischen den 1. September und 1. Juni fallen, so genießt eine solche Brennerei die ergänzende Vergütung von der ganzen auf der Brennerei erbrauten Spiritusmenge, wenn auch der Ertrag, 75 Wedro 40% Spiritus für jede Dessjätine Ackerlandes, übersteigt.

4. Die ergänzende Vergütung für den landwirthschaftlichen Spiritusbrand genießen nur diejenigen Brennereien, die sich auf Gütern befinden, die nicht weniger als 60 Dessjätinen Ackerland besitzen.

Anmerkung. Das Land des Gutes kann in einer oder in mehreren Landparzellen belegen sein, aber die einzelnen Landparzellen werden nur dann bei der Bestimmung des Ackerareals eines Gutes, in Berechnung gezogen, wenn die Entfernung der Landparzelle von der Brennerei nicht mehr als 15 Werst auf dem Fahrwege ausmacht.

5. Als nicht landwirthschaftlicher Brand wird gerechnet a) der Brand auf Hefenbrennereien, b) der Brand aus Kunkelrüben-Abfällen, c) der Brand auf den Brennereien, die abgefordert von den Gütern verarrendirt sind.

6. Spiritus, der im Verlauf von 120 Sommertagen erbrannt ist, d. h. in den Tagen des Juni, Juli und August, erhält gar keine Vergütung (weder die nach Punkt 1 noch Punkt 2).

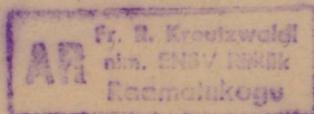
7. Brennereien, welche auch in den Sommertagen (Punkt 6) brennen, wird die ganze Spiritusmenge, welche in dieser Zeit vom Anfang der Periode (1. Juli) an erbrannt ist, bei der Vergütung (sowohl der allgemeinen als auch der ergänzenden) in Berechnung gezogen; z. B. wenn in der Sommerzeit (vom 1. Juli) eine Million Grade erbrannt sind, so wird die Berechnung für den weiteren Brand nach dem Procentsatz der 2. Millionen Grade ausgeführt u. s. w.

8. Die laut Punkt 216 des Accise-Ustaws festgesetzte niedrige Norm wird aufgehoben. Die Gährung darf auf allen Brennereien die dreitägige nicht überschreiten. Eine Rectification des Spiritus vor der Berechnung durch den Controlapparat, ist verboten.

9. Wenn sich beim Brennerei-Betriebe laut einer Declaration Minderbrand herausstellt (Punkt 216 und 217 des Accise-Ustaws), so kann dieser Minderbrand durch das Mehr, welches sich bei den anderen Declarationen im Verlaufe dieses Halbjahres gegen die Norm herausstellt, ausgeglichen werden. Die Accise für den Minderbrand wird vom Brennereibesitzer vor der Halbjahresabrechnung, d. h. bis zum 1. Januar, nicht beigetrieben, und ebenso für den Minderbrand, welcher sich nach dem 1. Januar gezeigt hat, nicht vor Beendigung des Brandes in der Periode.

Bis zur Abrechnung in den vorhin genannten Fristen (1. Januar und 1. Juli) bleibt die Accisezahlung für den Minderbrand auf Restanz.

10. Brennereien, auf welchen ein Mißbrauch entdeckt worden ist, in der Absicht, Spiritus zu verheimlichen, verlieren das Recht auf eine Vergütung (sowohl der allgemeinen, als auch der ergänzenden) für die ganze Zeit, in welcher der Brennereibetrieb mit Verletzung der vorgeschriebenen Regeln stattfand. Außerdem verliert die Brennerei im Verlauf von 3 Jahren, vom Tage der Entdeckung des Mißbrauches an gerechnet, das Recht, eine Vergütung zu erhalten. Im Falle der Brennereibesitzer von einer Uebertretung des Gesetzes durch die Gerichtsinstitutionen freigesprochen wird, so erhält derselbe nach der Inkrafttretung der Entscheidung der höheren Gerichtsinstitution, die ihm zukommende Vergütung für die ganze Zeit, in welcher er dieselbe nicht genossen hat, d. h. von dem Tage an, an welchem der Accisebeamte das betreffende Protocoll aufgenommen hat.



11. Brennereien, die nach dem 1. Juli 1890 erbaut worden sind, können das Recht der ergänzenden Vergütung von dem landwirthschaftlichen Brande (Punkt 2—4) nur in dem Falle genießen, wenn ihre Größe der Größe des Ackerareals des Gutes entspricht, d. h. wenn der genannte Rauminhalt der Gährbottiche nicht 6 Wedro für jede Dessjätine Acker übersteigt.

12. Bei Brennereien, welche nach dem 1. Juli 1890 erbaut werden, darf der gesammte Rauminhalt der Gährbottiche 9,000 Wedro nicht übersteigen. Den bestehenden Brennereien, deren genannter Rauminhalt der Gährbottiche 9,000 Wedro nicht übersteigt, ist es verboten, denselben über 9000 Wedro zu vergrößern; den Brennereien aber, deren genannter Rauminhalt der Gährbottiche 9,000 Wedro übersteigt, ist jegliche weitere Vergrößerung dieses Rauminhaltes verboten.

13. Die Erbauung von neuen Brennereien in den Städten nach dem 1. Juli 1890 ist verboten, ferner die Gründung von Actien-Gesellschaften, zum Bau und zur Unterhaltung von Brennereien; und ferner der Neubau und die Erwerbung von Brennereien durch augenblicklich bestehende Actien-Gesellschaften, in deren Statuten es nicht gesagt ist, daß sie sich das Recht zum Bau von Brennereien vorbehalten.

Anmerkung. Die im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Einschränkungen erstrecken sich nicht auf den Bau von Hefe-Brennereien.

III. Die Verordnungen, welche in den Punkten 1—10 Abschnitt II auseinandergesetzt sind, treten vom 1. Juli 1891 in Kraft.

### Instruktionen zur Anwendung des Gesetzes vom 4. Juni 1890 über die Maßnahmen zur Förderung des landwirthschaftlichen Branntweinbetriebes.

(Befrätigt vom Finanzminister am 21. März 1891 auf Grundlage des § 13 des Accise-Gesetzes und in Uebereinstimmung mit den Ministern des Innern und der Reichsdomänen, sowie des Reichs-Controleuren).

§ 1. Die in dem Gesetze vom 4. Juni 1890, Punkt 1 und 2, Abschnitt II, angeordnete accisefreie Vergütung ist: a) eine **allgemeine** — von allem der Acciszahlung unterliegenden Spiritus, ohne Ausschluß des Minderbrandes, sobald der Spiritus abgelassen und die Accise für denselben bezahlt oder durch Saloggen sicher gestellt ist; b) eine **ergänzende** — vom wirklich auf der Brennerei erbrannten, vom Controlapparat, nach Maßgabe der Production unter Beobachtung der in den entsprechenden §§ dieser Instruction ausgesprochenen Bedingungen, berechneten Spiritus.

Anmerkung. Die allgemeine Vergütung vom Minderbrande wird bei den halbjährlichen Abrechnungen (Punkt 9 Abs. II des Gesetzes vom 4. Juni) ausgeführt, oder auch früher, sobald die Accise für den Minderbrand bezahlt ist.

§ 2. Die ergänzende Vergütung, welche in den P. 2 u. 3 Abs. II Gesetz vom 4. Juni 1890, festgesetzt ist, wird für Spiritus des landwirthschaftlichen Betriebes, welcher den festgesetzten Bestimmungen, Punkt 4, entspricht, für den Brand von 200 Winter-Einmalkstagen, zu Gunsten der Brennereien ausgeführt, wenn dieser Brand im Verlauf von 200 Tagen die Grenze von 75 Wed. 40% Spiritus oder 3000% für eine Dessjatin Ackerlandes nicht übersteigt; nach Erreichung des oben angeführten Betrages wird für den weiteren Brand keine ergänzende Vergütung gewährt, mit Ausnahme des Falles, der in der Anmerkung zum Punkt 3 Abs. II Gesetz vom 4. Juni 1890 vorhergesehen ist. (§ 3 dieser Instruction).

§ 3. Gemäß der Anmerkung zu Punkt 3 Abs. II Gesetz vom 4. Juni 1890, erhalten diejenigen Brennereien zum Schluß des Brennereibetriebes den ergänzenden Ueberbrand von dem Theil des Brandes, der 3000 Grad pro Dessjatin Ackerlandes

übersteigt, deren Größe dem Ackerareal des Gutes entspricht (d. h. wenn der gesammte Rauminhalt der Gährbottiche, welcher zur Zeit des Betriebes der Brennerei gebraucht wurde, nicht mehr als 6 Wedro für jede Dessjätine Ackerlandes ausmacht) ferner wenn die Brennerei nicht mehr als 200 Tage in Thätigkeit war und überhaupt nicht zur Sommerzeit brannte. — Wenn aber, nach stattgehabter Abrechnung derartige Brennereien den Betrieb nochmals beginnen und hierdurch im Ganzen mehr als 200 Tage im Betriebe waren, oder wenn sie, bei einem Rauminhalt von mehr als 6 Wedro pro Dessjätine Ackerlandes des Gutes in Thätigkeit waren oder den Brand in die Sommerzeit ausdehnten, so wird die Abrechnung über die ergänzende Vergütung abgeändert und auf denjenigen Betrag gebracht, welcher festgesetzt ist für Brennereien, bei welchen der gesammte Rauminhalt der Gährbottiche 6 Wedro für eine Dessjätine Ackerland des Gutes übersteigt, und wird die Accise für die mehr erhaltene Vergütung den Brennereien im Kellerbuch auf Rückstand gesetzt und nach den festgesetzten Vorschriften begetrieben.

Anmerkung. Die Größe des Brennereibetriebes wird nach dem gesammten im Betriebe befindlichen Rauminhalte der Gährbottiche festgesetzt; die versiegelten Gährbottiche kommen hierbei nicht in Berechnung.

§ 4. Uebereinstimmend mit Punkt 6 Abs. II Gesetz vom 4. Juni 1890 wird für den Spiritus, welcher aus den Einmischungen, die im Verlauf von den 120 Sommertagen gemacht sind, garkeine Vergütung ertheilt. In die Zahl der genannten Sommertage werden obligatorisch gerechnet die 2 ersten Monate, d. h. Juli und August und der letzte Monat der Brennperiode — Juni, in Summa 92 Tage, die nachbleibenden 28 Tage können voll zum September oder zum Mai oder theilweise zu dem einen oder den anderen dieser Monate hinzugezogen werden, z. B. wenn der Brennereibetrieb am 1. September oder früher begann, so werden die betreffenden 28 Tage auf den Mai gerechnet, wenn aber der Brennereibetrieb nach dem 1. September begann, so werden von diesen 28 Tagen in Abzug gebracht die Zeit vom 1. September bis zum Anfang der Einmischungen und der Rest der 28 Tage wird für den Mai berechnet. Abrechnungen über die Vergütung, wie auch die des ganzen Brennereibetriebes können nicht aus einer in die andere Brennperiode übergeführt werden, sondern müssen gesondert für jede Brennperiode ausgeführt werden, mit Berücksichtigung der zur Periode gehörenden 120 Tage des Sommerbrandes. Bei Bestimmung der Zeit über den Anfang und das Ende des Brennereibetriebes, werden diejenigen Tage genommen, an welchen die Einmischungen gemacht, nicht aber diejenigen, an welchen die Erträge erhalten werden.

§ 5. Auf Grundlage des im Punkt 7 Abs. II Gesetz vom 4. Juni 1890 festgesetzten, wird in jedem Falle, bei der Bestimmung des Betrages, sowohl der allgemeinen als auch der ergänzenden Vergütung der ganze Brand vom Anfange der Brennperiode an gerechnet; auf dieselben Grundlagen hin, wird die Berechnung für die ergänzende Vergütung auch in den Fällen ausgeführt, wenn der Brennereibetrieb nach dem 1. September aus Runkelrüben-Absfällen begann oder wenn der landwirthschaftliche Brennereibetrieb durch oben genannten Betrieb unterbrochen wurde.

§ 6. Die Bedingungen, welche in den §§ 1—5 dieser Instruction festgesetzt sind, werden bei der Bestimmung des Spiritus-Quantums welches der Brennereibesitzer accisefrei genießt, in Berechnung gezogen, wobei jedoch — der Brennereibetrieb in der Sommerzeit, die Fortführung des Brennereibetriebes über 200 Tage, der Brand von mehr als 6 Mill. Graden in dem einem Falle (zur Erlangung der ergänzenden Vergütung) und mehr als 12 Mill. Grade im anderem Falle (zur Erlangung der allgemeinen Vergütung), der zeitweilige Brand aus Runkelrüben-Syrup, der Brand

von mehr als 3000 Grad pro Dessjatine Ackerlandes auf Brennereien die die ergänzende Vergütung genießen — den Brennereibesitzern nicht das Recht auf eine Vergütung nehmen, sei es das der allgemeinen, sei es das der ergänzenden Vergütung, für die ganze Zeit in welcher der Brennereibetrieb bei Beobachtung der Anforderungen stattfand, welche in den §§ 1—4 dieser Instructionen für die eine oder andere Art der Vergütung festgesetzt sind. Die Dichte der Einmischungen, die Dauer der Gährung, die Größe der Erträge von 1 Pud der Materialien, werden bei der Abrechnung der Vergütung nicht in Berechnung gezogen.

Anmerkung. Die Bedingungen der Abrechnung mit den Brennereibesitzern, über die ihnen zu gewährende Vergütung beim Brennereibetriebe ohne Norm, werden durch besondere Regeln bestimmt.

§ 7. Die Vergütung, welche der Brennereibesitzer erhält, sowohl die allgemeine als die ergänzende, wird aus den Brennereikellern, ohne vorhergehende Erlaubniß des Accisebeamten, abgelassen, mit Einschreibung dieses Spiritusses in den Ausgang des Kellerbuches, nach der allgemeinen Form, bei Verbuchung der betreffenden Zahlung in die hierzu bestimmte Rubrik, nicht aber in die Rubrik der Ausschließungen. Der Accisebeamte macht nicht weniger als einmal im Monate, bei seiner Kellerrevision, eine Abrechnung der Vergütung, welche dem Brennereibesitzer bis zum Tage seiner Revision zukommt und verbucht die Accise für diese Vergütung in die betreffenden Rubriken der Ausschließungen. Hierbei wird die Vergütung, nach Maß der in P. 1 und 2 Abschn. II Gesetz vom 4. Juni 1890 aufgestellten Regeln dem Brennereibesitzer zuertheilt: die allgemeine — nach der Menge der Gradzahl, welche von Revision zu Revision in Abgang gestellt ist mit Bezahlung der Accise, oder unter Saloggenstellung, wie auch für in Abgang gestellte Grade ohne Saloggen, bei der Ausfuhr in's Ausland und endlich für Spiritus der auf monatlichen Credit abgelassen ist; (275 Abschn. des Accise-Ustaw) die ergänzende — nach Maßgabe der erbrannt ten und vom Control-Apparat berechneten Spiritus-Grade. Die Vergütung erstreckt sich nicht auf den Spiritus, welcher als Uebermaß (излишокъ) gegenüber der Anzeige des Control-Apparats, in Abgang gestellt wurde und nicht auf den Spiritus welcher laut Art. 228 des Accise-Ustaw, in Eingang gestellt ist. (Uebermaß bei Kelleraufnahmen).

Anmerkung 1. Nach oben angeführter Ordnung der Abrechnung und des Ablasses der Vergütung, wird die sich bei der Kellerrevision herausstellende Lecage jedesmal in Abgang gestellt.

Anmerkung 2. Im Kellerbuche werden, gemäß der weiter beigelegten Form, zur vorhandenen Rubrik der Ausschließungen, noch zwei Rubriken für die allgemeine und ergänzende Vergütung hinzugefügt.

8. Der Brennereibesitzer, welcher die ergänzende Vergütung zu genießen wünscht, hat dem Dirigirenden der Accise-Steuern durch die Bezirks-Accise-Verwaltung Folgendes vorzustellen: 1) Data über die Anzahl seiner Acker-Dessjatinen, mit Angabe, wenn sich das Gut nicht in einem Revier befindet, für jede Parcellle oder für jedes Gut separat; 2) Ein Zeugniß darüber, daß die separaten Parcellen oder Güter nicht weiter als 15 Werst auf dem Fahrwege von der Brennerei entfernt liegen, es steht dem Brennereibesitzer frei, den Winter- oder Sommerweg bei dieser Entfernungsbestimmung, sich auszuwählen. 3) Außer diesen Zeugnissen, hat der Brennerei-Arrendator eine vom Notarius beglaubigte Copie seines Arrende-Contracts vorzustellen und einen Revers darüber auszustellen, daß er, wenn er das Ganze oder einen Theil des Landes einer anderen Person in Arrende giebt, sei es auch nur auf mündliche Verabredung hin, er dieses sofort der Accise-Verwaltung anzeigen wird.

Anmerkung. Unter dem Ackerareal, welches das Recht zur Erlangung der

ergänzenden Vergütung gewährt, wird verstanden, Land, welches sich unter dem Pfluge befindet, Land unter Saat verschiedener Getreidesorten, landwirthschaftlichen Gewächsen und Gräsern, das Brachfeld, Gemüsegärten und Plantagen. Gärten und Wiesen werden, wenn letztere auch ab und zu umgeflügt werden, nicht zum Ackerareal gezählt.

§ 9. Die unter § 8 dieser Instructionen verlangten Data über die Größe des Ackerareals der Güter müssen von einer der untenbenannten Institutionen beglaubigt werden: dem Cameralhofe, der Gouvernements-Regierung, dem Adelsmarschall, der adeligen Vormundschaftsbehörde, der Landes-Verwaltung (земскою управою), den Waisen-Gerichten und Polizei-Verwaltungen, als auch durch Regierungs-Credit-Institutionen und diejenigen Privat-Agrar-Banken, die vom Finanzminister bezeichnet werden. Die Zeugnisse über die Entfernung der einzelnen Parcellen oder Güter werden durch die örtliche Polizei-Verwaltung ausgestellt. Dem Dirigirenden der Accise-Steuern steht das Recht zu, im Falle er es für nöthig erachtet, den Herrn Gouverneur über eine Beprüfung, der vom Brennerei-Besitzer vorgestellten Data über die Ausdehnung des Ackerareals und über die Entfernung der einzelnen Land-Parzellen von der Brennerei, zu bitten, bei Betheiligung eines Deputirten von Seiten der Accise-Verwaltung.

§ 10. Bei der Bestimmung der Größe des landwirthschaftlichen Brandes einer Brennerei, die vom Besitzer des Gutes selbst verwaltet wird, wird sämmtliches dem Besitzer gehörige Ackerland in Betracht gezogen, sei es, daß sich das Land bei der Brennerei selbst befindet, oder in gesonderten Landparcellen oder Gütern, die von der Brennerei nicht mehr als 15 Werst entfernt gelegen sind. Die Landparcellen können sogar in verschiedenen Gouvernements liegen, wobei es gleichgiltig ist, ob der Besitzer sie selbst verwaltet oder dieselben verarrendirt hat, ausgenommen hiervon sind die Grund-Zins-Ländereien und das Bauerpachtland (in den Ostseeprovinzen). Das von einem Brennereibesitzer von anderen Personen gepachtete Land wird nicht in Berechnung gezogen.

Anmerkung. Besondere Landparcellen nennt man solche, welche von einander durch das Land anderer Besitzer getrennt werden. Ackerland, welches sich innerhalb der Grenzlinie des Gutes oder einer besonderen Landparcellen befindet, deren nächste Grenzen nicht weiter als 15 Werst von der Brennerei liegen, wird nicht aus der Zahl der Ländereien, die der Brennerei das Recht auf die Ergänzungs-Vergütung geben, ausgeschlossen, wenn auch das obenbezeichnete Ackerland selbst sich weiter als 15 Werst von der Brennerei aus gerechnet, ausdehnen sollte.

§ 11. Bei der Bestimmung der Größe des landwirthschaftlichen Brandes einer in Arrende befindlichen Brennerei, wird nur das in § 10 dieser Instruction benannte dem Brennereibesitzer gehörige Ackerland in Berechnung gezogen, welches sich zusammen mit der Brennerei in Arrende befindet. Hierbei wird das Land, welches nicht dem Besitzer der Brennerei gehört, sondern Eigenthum des Brennerei-Arrendators ist oder welches er arrendirt hat, so wie auch Land welches vom Arrendator der Brennerei und des Gutes, anderen Personen weiter verarrendirt ist, nicht berechnet.

§ 12. Einzelne Güter oder Theile derselben, können, wenn dieselben verschiedenen Gliedern ein und derselben Familie gehören und mit der Brennerei einheitlich bewirthschaftet werden und von derselben nicht mehr als 15 Werst entfernt liegen, mit Einwilligung des Finanzministers, zur Brennerei hinzugezählt werden, mit Hinzuziehung des Ackerareals obengenannter Güter, zur Bestimmung des ganzen Ackerareals, welches sich bei der Brennerei befindet und die Größe des landwirthschaftlichen Brandes bestimmt; (Punkt 2, Abschn. II Gesetz vom 4. Juni 1890 und § 2 und 3 dieser Instructionen) dieses ist aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die obenbenannten

Besitzer der Acciseverwaltung einen notariell beglaubigten Revers über Folgendes einreichen: 1) daß ihr Gut oder Theile ihrer Güter in denen sich Ackerland befindet, mit der Brennerei zusammen einheitlich bewirthschaftet werden. 2) daß sie in gleichem Maße mit dem Brennerei-Besitzer durch ihre Güter und Theile derselben die Verantwortung betreffend aller Strafen, welchen die Brennerei durch den Betrieb unterzogen werden kann, übernehmen.

13. Das Recht auf eine Ergänzungs-Vergütung verlieren nicht:

a) Brennereien, die auf einer abgeforderten Landparcelle des Gutes liegen, die garkein Ackerareal hat, wenn nur die übrigen Landparcellen oder Güter, welche dem Brennerei-Besitzer gehören, sich nicht weiter als 15 Werst von der Brennerei befinden und alle Landparcellen und Güter zusammen nicht weniger als 60 Dessjatinen Ackerland in sich schließen; b) Brennereien, erbaut auf fremdem Lande, in dem Falle, wenn der Besitzer der Brennerei auch das Gut oder einen Theil desselben auf welchem sich die Brennerei befindet, arrendirt oder die augenblickliche Nutznießung desselben oder eines Theiles desselben beanspruchen kann.

Anmerkung. Mit besonderer Erlaubniß des Finanzministers kann auch eine Brennerei, die sich auf einem Landstück welches sich in der Grenzlinie einer Stadt befindet, aber den Theil eines Gutes ausmacht, welcher dem Brennereibesitzer gehört, die Ergänzungs-Vergütung genießen.

§ 14. Auf den Gütern, auf welchen sich mehrere Brennereien befinden, wird die Größe des landwirthschaftlichen Brandes für jede einzelne Brennerei, entsprechend der Menge des Ackerlandes des Gutes welche dem Besitzer der Brennerei zugeschrieben ist, bestimmt. — Jedoch kann, wenn auf einem Gute, auf welchem sich schon eine Brennerei befindet, eine neue Brennerei gebaut wird, der landwirthschaftliche Brand nur auf eine besondere Entscheidung des Finanzministers hin für jede Brennerei einzeln gerechnet werden, wenn sich die Brennereien in verschiedenen Theilen des Gutes befinden, im entgegengesetzten Falle kann nur eine von diesen Brennereien das Recht der Ergänzungs-Vergütung genießen, die neue oder die alte, je nach Ermessen des Brennerei-Besitzers.

§ 15. Die im § 8 dieser Instructionen über die Größe des Ackerareals verlangten Beglaubigungen sind auf 3 Jahre gültig, und muß der Brennerei-Besitzer nach Ablauf dieser Frist von neuem solche Beglaubigungen vorstellen. Zur zweiten und dritten Periode eines jeden Trienniums ist der Brennerei-Besitzer verpflichtet, einen Revers darüber auszustellen, daß in der Größe seines Ackerareals keine Veränderung eingetreten ist. Hat sich das Ackerareal vergrößert, so ist der Brennereibesitzer verpflichtet, um für das Plus seines Ackerareals die ergänzende Vergütung erhalten zu können, nach der im § 9 dieser Instruction vorgeschriebenen Ordnung, eine neue Beglaubigung über sein Ackerareal beizubringen. Eine solche Beglaubigung wird auch in dem Falle verlangt, wenn sich die Größe des Ackerareals verkleinert hat.

Anmerkung. Dem Dirigirenden der Accisesteuern steht auch das Recht zu, die Vorstellung neuer Beglaubigungen über die Größe des Ackerareals, vor den in vorhergehenden §§ angelegten Fristen zu verlangen, auf, sich in der Accise-Verwaltung befindende Nachrichten hin, über eine vorgekommene Verkleinerung des Ackerareals.

§ 16. Die in den §§ 8, 12 und 15 dieser Instruction angegebenen Documente, auf welche hin dem Brennerei-Besitzer die ergänzende Vergütung erteilt wird, können sowohl vor dem Anfang der Brennperiode vorgestellt werden, als auch im Verlaufe der Periode, wobei jedoch die ergänzende Vergütung den Brennereien nicht vor Vorstellung besagter Documente erteilt wird. — Der Brennerei-Besitzer erhält die im

Punkt 2 und 3, Abth. II, Gesetz vom 4. Juni 1890 festgesetzte Ergänzungs-Vergütung nur von Anfang derjenigen Periode an, in welcher die Documente vorgestellt wurden.

Anmerkung. Um die Ergänzungs-Vergütung zu genießen, werden vom Brennerei-Besitzer durchaus keine vorhergehende Angaben, über die Zeit des Anfanges des Brennereibetriebes, über das Aufhören desselben, und die Dauer desselben u. s. w. verlangt.

§ 17. Nach Durchsicht der von dem Brennerei-Besitzer vorgestellten Documente bestimmt der Dirigirende der Accise-Steuern auf Grundlage derselben die Grenze der Größe des landwirthschaftlichen Brandes der Brennerei für die Periode, auf welche sich die betreffenden Documente beziehen und ertheilt hierüber ein Zeugniß, welches zu den Brennerei-Abrechnungen hinzugefügt werden muß, mit Eintragung eines kurzen Auszuges aus demselben in das Brennereibuch.

§ 18. Im Falle die Größe des zur Brennerei gehörenden Acreals, auf welche hin die Höhe des landwirthschaftlichen Brandes bestimmt wurde, eine Abänderung erleidet, nach der Herausgabe des Zeugnisses vom Dirigirenden der Accise-Steuern, welches im § 17 dieser Instructionen angegeben ist, sei es durch Vergrößerung oder Verringerung des Ackerareals, sei es durch Verkauf eines Theiles des Gutes oder durch Erwerbung neuer Landparcellen, so wird diese Abänderung erst in der folgenden Brennperiode in Berechnung gezogen.

§ 19. Im Falle der Brennerei-Besitzer eine größere ergänzende accise-freie Vergütung genossen hat, als ihm eigentlich zukam, in Folge von nicht richtiger Angabe der Größe des Ackerareals in seiner Vorstellung an die Accise-Verwaltung, unterliegt die Vergütung einer Abänderung, wobei, wenn diese Ungenauigkeit nach Schluß der Periode entdeckt wurde, die zuviel erhaltene Vergütung in Nachrechnung gebracht und nach den festgestellten Regeln beigetrieben wird. Wenn es sich aber erweist, daß der Brennereibesitzer bei Eingabe seines Reverses (§ 15 dieser Instructionen) vor Anfang der Brennerei-Periode es verheimlicht hat, daß sich sein Ackerareal vermindert hat, oder wenn der Arrendator bei Uebergabe des Gutes oder eines Theiles des von ihm arrendirten Landes in andere Hände, hiervon keine Anzeige macht, so unterliegt der Schuldige außer der Abänderung der Vergütung der gesetzlichen Verantwortung.

§ 20. Uebereinstimmend Punkt 9, Abth. II, Gesetz vom 4. Juni 1890, werden bei Ausführung der halbjährlichen Abrechnungen zur Bestimmung des Minderbrandes, die Erträge von allen beendeten Declarationen und außerdem die Erträge, die aus den bis zum 31. December inclusive gemachten Maischen gewonnen wurden, in Berücksichtigung gezogen, wenn die laufende Declaration von einem in das andere Halbjahr geht. Der Minderbrand, der sich bei irgend einer Declaration ergab, wird durch das Mehr gegen die Norm, welches sich im Verlaufe dieses Halbjahres bei den vorhergehenden oder folgenden Declarationen ergab, gedeckt. Wenn sich aber bei Ausführung dieser halbjährlichen Abrechnung dennoch Minderbrand ergeben sollte, welcher nicht durch das oben erklärte Mehr gedeckt wird, so unterliegt dieser Minderbrand einer sofortigen Accisezahlung. Die vollständige Abrechnung über den ganzen Brand, sowie die Abrechnung über die dem Brennereibesitzer zukommende Vergütung, als auch über den Minderbrand, der sich in der zweiten Hälfte gezeigt haben sollte, wird bei Einstellung des Brennereibetriebes dieser Periode ausgeführt.

Anmerkung. Durch die halbjährlichen Abrechnungen und anderen Bestimmungen des Gesetzes über die Mittel zur Förderung des landwirthschaftlichen Brennereibetriebes, wird die gegenwärtig bestehende Ordnung über die Bestimmungen der Fristen der Declarationen nicht abgeändert.

§ 21. Die Brennereibesitzer, welche die Ergänzungs-Vergütung genießen, sind verpflichtet der Bezirks-Accise-Verwaltung nach einem vom Finanzminister zusammengestellten Programm und zu bestimmten Zeitpunkten Auskünfte über die Landwirthschaft des Gutes, auf der sich die Brennerei befindet, sowie Auskünfte über die Brennerei selbst zu geben.

§ 22. Die nach dem 1. Juli 1891 begangenen Vergehen, welche in den Abschn. 559 und 560 des Accise-Ustaws vorgesehen sind, werden als solche Defraudationen angesehen, welche die Brennereien, auf Grund Art. 10, Abschn. II, Gesetz vom 4. Juni 1890, des Rechtes auf die accisefreie Vergütung verlustig machen.

§ 23. Im Falle auf einer Brennerei eine Defraudation zum Zweck der Umgehung der Accisezahlung entdeckt wird, hört die Vergütung sowohl die allgemeine als auch die ergänzende, vom Tage der Aufnahme des Protocoll'es über diesen Mißbrauch, auf. Wenn aber weder der Brennereibesitzer, noch die ihn vertretenden Personen (Abschn. 129, Ustaw der Getränkesteuer) von der betreffenden Gerichtsinstanz als schuldig anerkannt werden, so beginnen die Vergütungen von Neuem, gerechnet von dem Tage an, an welchem sie aufgehört hatten. Im entgegengesetzten Falle verliert die Brennerei laut Punkt 10, Abth. II, Gesetz vom 4. Juni 1890 das Recht auf Vergütung auf 3 Jahre. Bei Uebergabe der Sache an das Gericht, wird in die Forderung der hohen Krone auch die Accise für die Vergütung eingeschlossen, die der Brennereibesitzer (laut Punkt 10, Abtheilung II, Gesetz vom 4. Juni 1890) unrechtmäßig bis zum Tage der Protocoll-Aufnahme genossen hat.

§ 24. Wenn durch das schon in Kraft getretene Gerichtsurtheil, der Brennereibesitzer oder die ihn laut Abschn. 129 des Getränke-Steuer-Ustaws vertretende Person, freigesprochen werden, genießt der Brennereibesitzer die Vergütung in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Maße, nach der Größe des Brandes, für jede Brennperiode separat für die ganze Zeit wo er dieselbe nicht erhalten hat.

§ 25. Wenn auf einer Brennerei in Folge Entdeckung eines Mißbrauches (§ 23 dieser Instructionen) die Gewährung der Vergütung eingestellt wurde, so wird dieselbe, vor Ablauf der 3-jährigen Frist, vom Tage der Entdeckung der Defraudation an gerechnet, nicht hergestellt, wenn auch die Brennerei in andere Hände übergegangen ist. In obig genannte Frist ist auch die Zeit eingeschlossen, in welcher die Brennerei nicht in Thätigkeit war.

§ 26. Das Recht auf die Vergütung wird der Brennerei, nach Verlauf von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Entdeckung des Mißbrauches an, von neuem ertheilt. Wenn dieser Termin in die Mitte der Brennperiode fällt, so wird der Spiritus, der von Anfang der Brennperiode bis zur genannten Frist erbrannt wurde, nicht aus der allgemeinen Production ausgeschlossen, bei Bestimmung der Größe der Vergütung vom nächstfolgenden Brande.

§ 27. Die in den Punkten 11 und 12 Abth. II Gesetz vom 4. Juni 1890, festgestellten Regeln über Brennereien, die nach dem 1. Juli 1890 erbaut werden, beziehen sich sowohl auf Brennereien, die von neuem erbaut werden, als auch auf Brennereien, welche aus dem Inventar der Accise-Verwaltung ausgeschlossen sind, bei Abnehmung der Accise-Zeichen von den Gefäßen, wenn auch in den nachgebliebenen Gebäuden der früher in Thätigkeit gewesenen Brennereien ein Theil der Brennerei sich erhalten hat.

§ 28. Das laut Punkt 13 Abth. II Gesetz vom 4. Juni 1890 erlassene Verbot über den Neubau von Brennereien in den Städten bezieht sich nicht nur auf Dertlichkeiten, die in dem Rayon der Städte belegen sind, sondern auch auf die Vorstädte und die zur Stadt gehörigen Ansiedlungen (Sloboden, Höfe (посада) u. s. w.).

(Art. 2129 und 2130 I Band X Theil der Reichsgesetze, Ausg. 1887.)

**Eine Abgangsseite des Kellerbuches.\*)**

<b>A b g a n g.</b>														
Monat u. Datum.	Wann und wohin ist der Branntwein abgelassen und wann ist das Geld eingezahlt.	Die allgemeine Anzahl der Grade des wasserfreien Alkohols.	Summe der berechneten Accise.		In die Kentei eingezahlt.		Ausfluß der Accise.						Verbleibt in Rückstand.	
			Rbl.	R.	Rbl.	R.	Für die allgemeine Vergütung.		Für die ergänzende Vergütung.		Ausgeschlossen verschiedener Umstände halber.		Rbl.	R.
							Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.		

\*) Die Eingangsseite bleibt unverändert.

**Circular des Departements der indirecten Steuern an die Herren Dirigirenden der Accise — vom 2. April 1891 sub No. 2,247.**

Gegeben in Anlaß der Instructionen des Finanzministeriums vom 21. März 1891.

Auf Grundlage §§ 8 und 9 der vom Finanzminister am 21. März d. J. bestätigten Instruction zur Anwendung des Gesetzes vom 4. Juni 1890 über die Maßnahmen zur Förderung des landwirthschaftlichen Brennereibetriebes, muß der Brennereibesitzer, der die durch das Gesetz festgesetzte Ergänzungs-Vergütung genießen will, von bekannt gegebenen Institutionen beglaubigte Data über Angabe der Größe seines Ackerlandes, sowie auch ein Zeugniß über die Entfernung der einzelnen Landparcellen seines Gutes von der Brennerei, wo gehörig, einreichen.

In Folge dessen giebt das Departement der indirecten Steuern folgende Formen zu oben bezeichneten Daten und Zeugnissen, fügt aber hinzu, daß diese Formen durchaus nicht für unabänderlich gehalten werden sollen, und im Falle es sich als nöthig erweist, abgeändert und vervollständigt werden können. Zugleich hiermit, werden zur Erklärung der entsprechenden §§ der Instruction vom 21. März dieses Jahres, Beispiele von Abrechnungen über die Vergütungen für Brennereien die unter verschiedenen Bedingungen brennen, hinzugefügt, wie auch die Formen eines entsprechend § 17 dieser Instruction zu ertheilenden Zeugnisses.

Form No 1.

**Data über die Anzahl der Dessjätinen des Ackerareals des Gutes** (Benennung des Gutes) **gehörig dem und dem** (Stand, Vaters- und Familienname) **und belegen in dem und dem Gouvernement und Kreise.**

Das betreffende Gut, auf welchem sich die Brennerei so und so (Benennung und No der Brennerei) befindet, besteht aus so und so vielen Ackerparcellen, von welchen die erste bei einem Dorfe (oder Gehöfte) so und so gelegen ist, mit so und so viel Dessjätinen Land nach dem Kronmaße (mit Buchstaben anzugeben) hiervon Ackerland so und so viel (mit Buchstaben anzugeben); die zweite Landparcelle beim Dorfe (oder Gehöft) so und so u. s. w.; die dritte u. s. w.

Das ganze Ackerland des Gutes hat so und so viel Dessjätinen (mit Buchstaben geschrieben).

Der Besitzer der Brennerei und des Gutes (Unterschrift).

Jahr, Monat und Datum.

Die und die Institution (Name der Institution) bestätigt hiermit, daß die hier gemachten Angaben über die Größe des Ackerareals auf dem und dem Gute (Benennung des Gutes) richtig sind.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Jahr, Monat und Datum.

Form 2.

**Zeugniß über die Entfernung der einzelnen Landparcellen des und des Gutes** (Benennung des Gutes) **von der Brennerei so und so** (Benennung und No der Brennerei.)

N. N. Polizei-Verwaltung bestätigt hierdurch, daß von der N. N. Landparcelle (Benennung der Landparcelle) des und des Gutes (Benennung des Gutes) bis zu der auf diesem Gute so und so befindlichen Brennerei (Benennung und No der Brennerei) auf dem Fahrwege, nicht mehr als fünfzehn Werst Entfernung vorhanden sind.

Form 3.

**Zeugniß gegeben vom Dirigirenden der Accise-Steuern, gemäß § 17 der Instruction vom 21. März 1891.**

Der Dirigirende der Accise-Steuern des Njäsanschen Gouvernements bestätigt, „auf Grund der vom Besitzer (oder Arrendator) der Zwanowschen Brennerei Capitän Zwan Zwanowitsch Porschenow vorgestellten Documente, durch welche erwiesen ist, daß der Besitzer der Brennerei in einer Entfernung von nicht mehr als 15 Werst von der Brennerei 0.000 Dessjatinen Ackerland besitzt“, — daß die obengenannte Brennerei in der Brennperiode 189<sup>1</sup>/<sub>2</sub> das Recht auf eine Ergänzungs-Vergütung für 200 Einmaischtage der Winterperiode hat, aber dürfen die gewonnenen Spiritus-Grade 00000 Grade wasserfreien Alkohols nicht übersteigen. Die Production, welche obengenannte Spiritusmenge übersteigt, genießt nicht die Ergänzungs-Vergütung.

Für Brennereien, bei welchen der Nauminhalt der Gährbottiche nicht größer als 6 Wedro pro eine Dessjatine Ackerland ist, wird nach den Worten „00000 Grade wasserfreien Alkohols“ folgendes hinzugesügt:

„Aber wenn die Brennerei in der Brennperiode nicht mehr als 200 Tage im Betriebe ist und nicht die Sommerperiode benutzt, so muß der Brennerei nach Schluß des Betriebes in dieser Periode laut Anmerkung zu Punkt 3 Gesetz vom 4. Juni 1890, die Ergänzungs-Vergütung auch für den übrigen Theil der Production, der die oben angeführte Grenze von 00000 Graden wasserfreien Alkohols übersteigt, zur Disposition gestellt werden.“

Vom Brennereibesitzer sind folgende untenbenannte Documente vorgestellt worden, auf Grund welcher ihm das Recht zur Erhaltung der Ergänzungs-Vergütung auf der ihm gehörenden Brennerei, zuerkannt worden ist.

1. Ein Beglaubigungs-Attest von der Sapogenschen Kreislandverwaltung (убла-ная земская управа) vom 25. Juli 1891 sub № 000 darüber, daß das erwähnte Gut 000 Dessjatinen Ackerland hat und sich auf dem, demselben Besitzer gehörigen anderen Gute beim Dorfe Basiljewskij 000 Dessjätinen befinden, in Summa 0000 Dessjätinen Ackerland.

2. Ein Zeugniß der Sapogenschen Polizeiverwaltung vom 30. Juni 1891 sub № 000 darüber, daß die Landparcelle dieses Gutes von der N.'schen Brennerei nicht mehr als 15 Werst entfernt ist.

3. Einen Revers, beglaubigt vom Notarius Osipow der Stadt Njäsan, vom 5. August 1891 sub № 000 darüber, daß in der Größe des Ackerareals des erwähnten Gutes keine Verkleinerung gegen die Größe des im Punkt 1 angegebenen Areals eingetreten ist.

### **Beispiele für die Abrechnung der accisefreien Vergütung nach den §§ 1—7 der Instruction des Finanz-Ministeriums vom 21. März 1891.**

#### **1) Beispiel einer Abrechnung auf einer Brennerei, auf welcher sich Minderbrand erwies.**

Auf der Brennerei mußten im Verlaufe des ersten Halbjahres nach der Norm 1.000.000° erbrannt werden, es wurden jedoch erbrannt 960.000°, d. h. es ergab sich ein nicht gedeckter Minderbrand von 40.000°, wofür die Accise als rückständig angesehen wird. Von den 960.000° sind im Verlaufe dieses betreffenden Halbjahres mit Bezahlung (oder mit Sicherstellung von Saloggen) 400.000° abgelassen worden, und ist die allgemeine Vergütung im Betrage von 2% von obiger Summe = 8000° ausgeführt worden; es verbleiben somit für das nächste Halbjahr

die nicht in Abgang gestellten 560,000°. Bei Ausführung der Abrechnung über den Minderbrand für die 1. Million ist der Brennereibesitzer verpflichtet, den Minderbrand von 40,000° zu bezahlen, wobei ihm nach der allgemeinen Vergütung 2% von diesen 40,000°, d. h. für 800 Grad, die Accise ausgeschlossen wird. Nach Maßgabe des Ablassens aus dem Brennereifeller und nach Maßgabe der Bezahlung der Accise für die zum 2. Halbjahr nachgebliebenen 560,000° wird dem Brennereibesitzer noch, auf Rechnung der allgemeinen Vergütung 2% von diesen 560,000° = 11,200° berechnet; auf diese Weise erhält der Brennereibesitzer an erwähnter Vergütung  $8000^{\circ} + 800^{\circ} + 11,200^{\circ} = 20,000^{\circ}$ , d. h. die ihm von der ersten Million von accisepflichtigem Spiritus zukommende Vergütung. — Die ergänzende Vergütung aber erhält der Brennereibesitzer im Betrage von 4% für die ersten erbrannten 500,000° und 2% für die nachfolgenden 460,000°, vorausgesetzt, daß er hierauf den Brennereibetrieb eingestellt hat; wenn aber der Brennereibetrieb noch nicht abgeschlossen wird, so wird die Vergütung weiter berechnet mit 2% für die an der ersten Million fehlenden 40,000° und für den weiteren Brand bis zu 3.000,000° mit 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%.

## 2) Beispiel einer Abrechnung für die Tage eines Sommer-Brennereibetriebes.

Eine Brennerei, die den Brennereibetrieb am 10. September begann, kann den Brennereibetrieb mit Beibehaltung der ergänzenden Vergütung bis zum 10. Mai fortsetzen. Die Frist des Sommerbetriebes (120 Tage) würde für dieselbe gerechnet werden vom 1. Juli bis zum 10. September — 71 Tage und vom 13. Mai bis zum 1. Juli — 49 Tage, macht in Summa 120 Tage.

Wenn eine Brennerei den Betrieb am 1. November begann, so kann dieselbe die allgemeine Vergütung bis zum 1. Juni genießen und die ergänzende auch bis zum 1. Juni, die letztere aber nur für einen Brand von nicht mehr als 200 Einmischtagen. Die Frist des Sommerbrandes wird für diese Brennerei gerechnet vom 1. Juli bis zum 1. October = 92 Tage, folglich kann sie den ganzen Mai mit dem Rechte der Genießung der Vergütung brennen, im Juni jedoch kann sie dieses Recht nicht genießen (wenn sie auch im Mai nicht gebrannt hätte) weil der Juni so wie so zur Sommerperiode gerechnet wird.

Wenn eine Brennerei den Betrieb am 10. August begann, so kann sie das Recht der Vergütung nur von dem Spiritus, der von den Einmischungen, die vom 1. September an gemacht wurden und allen folgenden bis zum 3. Mai incl. gemachten, beanspruchen. Die Frist des Sommerbrandes wird für diese Brennerei vom 1. Juli bis zum 1. September = 62 Tage und vom 4. Mai bis zum 1. Juli = 53 Tage, zusammen 120 Tage, gerechnet.

Da die Abrechnung des Sommerbrandes niemals von einer in die andere Periode übergehen kann und 120 Tage des Sommerbrandes immer aus der Zahl des Brennereibetriebes, in welchem die Brennerei das Recht auf Vergütung genießt, in den Grenzen einer und derselben Periode, ausgeschlossen werden, so kann eine Brennerei, die in der einen Periode bis zum 1. Juni im Betriebe war und das Recht der Vergütung genossen hat, in der folgenden Periode dieses Recht wiederum vom 1. September an genießen. Eine Brennerei, welche den Betrieb vom 1. September an begann, genießt das Recht der Ergänzungs-Vergütung für einen Brand von 200 Tagen bis zum 4. Mai; die allgemeine Vergütung genießt sie für die ganze Zeit des Brennereibetriebes vom 1. September bis zum 4. Mai, aber von diesem Zeitpunkt an genießt sie überhaupt keine Vergütung mehr.

**3) Beispiel einer Abrechnung für eine Brennerei, deren Größe nicht der Größe des Ackerareals des Gutes entspricht und welche mehr als 200 Tage brannte ohne Benutzung der Sommerperiode.**

1. Die Brennerei hat 1000 Dessjatinen Ackerland.
2. Der gesammte Rauminhalt der Gährbottiche ist 9000 Wed.
3. Die Brennerei war vom 1. September bis zum 1. Juni 210 Tage in Thätigkeit.
4. In 200 Wintereinmaischtagen wurden 5,000,000 Grad erbrannt.
5. Der ganze Brand betrug 5,250,000 Grad.

In diesem Falle wird die Ergänzungs-Vergütung für den Brand von 3,000,000 Gr. ( $3,000 \times 1,000$  Dessjat) ausgeführt und ergibt 60,000 Gr., die allgemeine für den ganzen Brand von 5,250,000 Grad ergibt 61,250 Grad nach folgender Abrechnung.

Die allgemeine Vergütung:

für die erste 1,000,000 Grad . . .	2 0/0	20,000	Grad.
für die folgenden 2,000,000 Grad . . .	1 1/2 0/0	30,000	"
für die letzten 2,250,000 Grad . . .	1/2 0/0	11,250	"
		<hr/>	
		61,250	Grad.

Die ergänzende Vergütung:

für die ersten 500,000 Grad . . .	4 0/0	20,000	Grad.
für die zweiten 500,000 Grad . . .	2 0/0	10,000	"
für die folgenden 2,000,000 Grad . . .	2 1/2 0/0	30,000	"
		<hr/>	
		60,000	Grad.

**4) Beispiel einer Abrechnung für dieselbe Brennerei, wenn sie auch in der Sommerperiode im Betriebe ist.**

1. Die Brennerei hat ein Ackerareal von 1000 Dessjatinen.
2. Der gesammte Rauminhalt der Gährbottiche beträgt 9000 Wedro.
3. Die Brennerei war im Betriebe vom 1. Juli bis zum 1. September 60 Tage und erbrannte 1,500,000 Grad.
4. Darauf vom 1. September bis zum 1. Mai 150 Tage und erbrannte in dieser Zeit 3,750,000 Grad.
5. Im ganzen war die Brennerei 210 Tage im Betriebe und erbrannte 5,250,000 Grad.

In diesem Falle erhält die Brennerei die Ergänzungs-Vergütung für 3,000,000 Gr. und die allgemeine von 3,750,000 Grad.

a) Ergänzungs-Vergütung . . . . .	30,000	Grad.
b) allgemeine Vergütung . . . . .	33,750	"

Die Abrechnung hierfür wird wie folgt ausgeführt:

Die allgemeine Vergütung:

für die ersten 1,500,000 Grade, die während der Sommerperiode erbrannt wurden 0 0/0 . . . . .		0	Grad.
für den folgenden Brand nach dem 1. September 1,500,000 Grad . . . . .	1 1/2 0/0	22,500	"
für die letzten 2,500,000 Grad . . . . .	1/2 0/0	11,250	"
		<hr/>	
		33,750	Grad.

Die ergänzende Vergütung:

für die ersten 1.500,000 Grade, die während der Sommer-		
periode erbrannt wurden 0‰		0 Grad.
für die folgenden (nach dem 1. September erbrannten)		
1.500,000 Grad — 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	22,500	"
für die letzten 1.500,000 Grad — 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	7,500	"
	<hr/>	
		30,000 Grad.

**5) Beispiel der Abrechnung einer Brennerei, deren Größe dem Ackerareal des Gutes entspricht, die mehr als 200 Tage braunte, in der Sommerperiode aber nicht im Betriebe war.**

1. Die Brennerei besitzt 1000 Dessjätinen Ackerareal.
2. Der gesammte Rauminhalt der Gährbottiche beträgt 6000 Wedro.
3. Die Brennerei war vom 1. September bis zum 1. Juni 225 Tage im Betrieb.
4. In den 200 Winter-Einmischungstagen wurden 2.812,000 Grad erbrannt.
5. Der ganze Brand betrug 3.182,000 Grad.

Die allgemeine Vergütung.

Für das ganze in 225 Einmischungstagen erbrannte Spiritusquantum 3,182,000° erhält der Brennereibesitzer:

von der ersten Million Grade 1,000,000 Gr.	2 ‰	20,000 Gr.
" den folgenden 2,000,000 Gr.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	30,000 "
" der letzten 182,000	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	910 "
	<hr/>	
		50,910 Gr.

Die ergänzende Vergütung.

Für die in den 200 Einmischungstagen, vom 1. September an erbrannten 2,812,000° Grade werden gerechnet:

von 500,000°	4 ‰	20,000 Grad
" 500,000°	2 ‰	10,000 "
" 1,812,000°	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	27,180 "
	<hr/>	
		57,180 Grad.

**6) Beispiel der Abrechnung einer Brennerei, die, die in der Anmerkung zu Punkt 3 Abth. II, Gesetz vom 4. Juni 1890 festgesetzten Bedingungen, beobachtet hat.**

1. Die Brennerei besitzt ein Ackerareal von 1000 Dessjätinen.
2. Der gesammte Rauminhalt der Gährbottiche beträgt 6,000 Wedro.
3. Die Brennerei war 200 Tage im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. Mai in Thätigkeit.
4. Der ganze Brand betrug 3,350,000°.

In diesem Falle wird die Vergütung für diese Brennerei wie folgt ausgeführt: a) die allgemeine Vergütung beträgt von 3,350,000° = 51750" und b) die ergänzende Vergütung beträgt — anfangs von 3,000,000° = 60,000°, darauf beim Schluß des Brennereibetriebes in dieser Periode von dem noch übrigen Theile des Brandes, d. h. von 350,000 = 1,750°, was im Ganzen eine Ergänzungs-Vergütung von 61750° ausmacht.

Anmerkung. Sollte jedoch die Brennerei nochmals den Brand beginnen, so unterliegt die Abrechnung mit dem Brennereibesitzer einer Abänderung und die Accise für die ihm alsdann zuviel zuertheilten 1750" als ergänzende Vergütung wird auf Restanz gesetzt und nach den bestehenden Regeln beigetrieben.

7) Beispiel einer Abrechnung, für eine Brennerei deren Größe nicht dem Ackerareal des Gutes entspricht und welche den Betrieb zur Zeit der Sommermonate begann und den landwirthschaftlichen Brand, um aus Syrup zu brennen, unterbrach.

- 1) Die Brennerei besitzt 1000 Dejjatinen Ackerareal.
  - 2) Der gesammte Rauminhalt der Gährbottiche beträgt 9000 Wedro.
  - 3) Die Brennerei begann den Brand am 15. August und führte ihn bis zum 15. Mai fort und benutzte (nach Abzug der Stillstände) 265 Einmaischtage, wobei sie nach einem Brande von 2 Millionen Graden auf den Syrup-Brand überging, aus Syrup 1.000,000 Grad erbrannte und darauf von neuem aus Korn brannte.
  - 4) Der ganze Brand machte 5.000,000° aus.
- Die Abrechnung wird in diesem Falle wie folgt ausgeführt:

Die allgemeine Vergütung:

für die vom 15. August bis zum 1. September erbrannten 360,000 Grade . . . . .	0 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	0 Grad.
für die nach dem 1. September erbrannten 640,000° . . . . .	2 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	12,800 "
für die folgenden 1.000,000° . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	20,000 "
für die dritte 1.000,000° . . . . .		
für die bis zum 3. Mai erbrannten 2.000,000° . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	10,060 "
für die nach dem 3. Mai erbrannten 300,000° . . . . .	0 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	0 "
		52,800 Grad.

Die Ergänzungs-Vergütung:

für die vom 15. August bis zum 1. September erbrannten 360,000 Grade . . . . .	0 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	0 Grad.
für die nach dem 1. September erbrannten 140,000° . . . . .	4 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	5,600 "
für die folgenden 500,000° . . . . .	2 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	10,000 "
für die zweite 1.000,000° . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	15,000 "
für die dritte aus Syrup erbrannte 1.000,000° . . . . .		
für den folgenden aus Getreide erbrannten Spiritus 1.360,000° . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	6,800 "
für den ganzen übrigen Brand . . . . .	0 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> —	0 "
		37,400 Grad.

